



Finanzordnung

§ 1 Grundsatz

Ergänzend zu § 2 der Satzung sind die Grundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit als oberstes Gebot zu beachten.

Es gilt das Kostendeckungsprinzip.

§ 2 Eingehen von Einzelverbindlichkeiten / Verpflichtungen

Für das Eingehen von Einzelverbindlichkeiten und Verpflichtungen im Namen des Vereins gelten folgende Höchstgrenzen:

- | | |
|---|---------------|
| a. die Hauptversammlung | über 3.000,-€ |
| b. der Vorstand aufgrund Vorstandsbeschluss bis | 3.000,-€ |
| c. der 1. Vorsitzenden bis zu einem Betrag von | 250,-€ |
| d. der 2. Vorsitzenden bis zu einem Betrag von | 100,-€ |
| e. der Schatzmeister bis zu einem Betrag von | 100,-€ |
| f. der Jugendleiter im Rahmen des Haushaltsplanes der Jugendkasse bis zu einem Betrag von | 100,-€ |
- g. Schriftführer, Tauchleiter, Beisitzer und alle übrigen Mitglieder dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen ohne Beschluss des Vorstandes oder der Hauptversammlung eingehen.
- h. Der technische Leiter kann unter Benachrichtigung des 1. Vorsitzenden und des Schatzmeisters Einzelverbindlichkeiten zur Aufrechterhaltung der Füllanlage (z.B. Filter) eingehen, wenn diese im laufenden Haushaltsplan aufgeführt und somit gedeckt sind.

Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeit für die Genehmigung der Ausgabe/Verpflichtung zu begründen.

§ 3 Zahlungsverkehr

Alle Finanzgeschäfte werden über das Girokonto des Vereins bargeldlos abgewickelt. Begründete Ausnahmen bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.

Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag, den zu zahlenden Betrag, den Verwendungszweck und die Unterschrift des Abzurechnenden enthalten. Rechnungen sind im Original beim Kassenwart einzureichen. Bei Kassenbons und Quittungen ist der vom Kassenwart zu Verfügung gestellte Abrechnungsbogen zu verwenden.

Zur Vorbereitung von Veranstaltungen ist dem Schatzmeister gestattet, Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs zu gewähren. Diese Vorschüsse sind spätestens 2 Monate nach Beendigung der Veranstaltung abzurechnen.

Zahlungen an Dritte werden **nur** geleistet, wenn für diese

- ein Beschluss der Hauptversammlung oder
- ein Vorstandsbeschluss vorliegt oder
- die in § 2 genannten Höchstsätze nicht überschreiten und diese Ausgaben im Haushaltsplan ausgewiesen sind.



Da der Clubheimbetrieb steuerlich einen separaten wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb darstellt, dürfen über die Barkasse des Clubheims KEINE Ausgaben/Aufwendungen abgerechnet bzw. dieser entnommen werden.

§ 4 Haushaltsplan

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Für jedes Geschäftsjahr ist durch den Schatzmeister ein Haushaltsplan zu erstellen, der der Hauptversammlung vorzustellen und durch diese zu beschließen ist.

Die im Haushaltsplan aufgeführten Ausgaben müssen durch erwartete Einnahmen oder nach Vorstandsbeschluss oder Beschluss der Hauptversammlung durch Rücklagen im laufenden Geschäftsjahr gedeckt sein.

Die in § 12 der Satzung genannten Vorstandsmitglieder reichen ihre Kostenaufstellung für das folgende Geschäftsjahr bis zum 01. November des vorhergehenden Geschäftsjahres schriftlich beim Schatzmeister ein.

Der Schatzmeister stellt den Haushaltsplan spätestens in der letzten Vorstandssitzung vor der Hauptversammlung dem Vorstand vor.

§ 5 Jahresabschluss und Rechenschaft

Der Jahresabschluss wird vom Schatzmeister erstellt und vor der Hauptversammlung den Kassenprüfern zur Prüfung vorgelegt. Diese berichten danach der Hauptversammlung über die Einhaltung des Haushaltplans und der satzungsgemäßen Verwendung der Mittel.

§ 6 Auslagenersatz

Der TSC leistet Auslagenersatz aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich nur, wenn diese im Haushaltsplan ausgewiesen und deckungsfähig sind.

Es werden neben den Sätzen, die vom Finanzamt anerkannt werden (€/pro km) nur die nachgewiesenen Aufwendungen erstattet.

Für sonstige Auslagen ist ein schriftlicher Antrag vor entstehen der Kosten dem Vorstand vorzulegen und genehmigen zu lassen. Diese werden erst im Folgejahr erstattet.

Hierbei können Auslagen, die durch Spenden abgedeckt sind, unberücksichtigt bleiben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde auf der Hauptversammlung am 2011 beschlossen und in Kraft gesetzt.

Anmerkung:

Aus Vereinfachungsgründen wurde in der Geschäftsordnung die männliche Schriftform gewählt.